

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Name	AWA Hotel GmbH
Anschrift	Schillerstr. 10, 80336 München

Betrag der Zuwendung in Ziffern	Betrag der Zuwendung in Buchstaben	Tag der Zuwendung
454,- €	vierhundertvierundfünfzig,-	12.02.2021

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Ja

Nein

Wir sind wegen Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements nach dem letzten uns zugegangenen Feststellungsbescheid nach § 60a AO des Finanzamtes München für Körperschaften, Steuer-Nr. 143/237/22138, vom 29. Oktober 2020, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-Gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt München Abteilung für Körperschaften, Steuer-Nr. 143/237/22138 mit Bescheid vom 29. Oktober 2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Kinder und Jugendhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesens und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesens und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

München, 02.03.2021

Ort, Datum


(Unterschrift Zuwendungsempfänger)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).